

1. Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplanes 275 soll die im anliegenden Lageplan rot umrandete Straßenfläche aufgegeben werden, da die Stichstraße als solche künftig nicht mehr benötigt wird. Sie soll in das umgebende Betriebsgelände einbezogen werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Eigentümer des an die Stichstraße angrenzenden Wohnbaugrundstücks Einwendungen gegen die geplante Einziehung der Stichstraße erhoben. Den Einwendungen ist mit dem Hinweis, dass im Falle einer Veräußerung der Stichstraße entsprechende Wege- und Leitungsrechte gewährt werden sollen, begegnet worden.

Die Stichstraße wurde inzwischen verkauft. Dabei ist für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Avenwedde, Flur 8, Flurstück 387 (Osnabrücker Landstraße 145) ein Wegerecht bestellt worden. Darüber hinaus wurde am 04.05.2015 für das Grundstück Osnabrücker Landstraße 145 eine Erschließungsbaulast im Baulastenverzeichnis der Stadt Gütersloh eingetragen.

Nach § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) soll die Wegeeinziehung verfügt werden, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vorliegen. Diese Voraussetzungen liegen vor, da auf die einzuziehende Teilfläche ohne Nachteile für die übrigen erschlossenen Grundstücke verzichtet werden kann und die Durchführung entsprechender Festsetzungen eines Bebauungsplanes regelmäßig dem öffentlichen Wohl entspricht (vgl. OVG NW, Urteil vom 12.03.2003 – 7a D 20/02.NE, juris, Rd.-Nr. 67).

Die Absicht der Einziehung ist am 18.06.2015 öffentlich bekannt gemacht worden. Daraufhin hat es eine Einspruch gegeben, der sich auf die Gewährleistung der Sicherung der Erschließung bezog. Den Einwendern wurde mitgeteilt, dass durch die bereits erfolgte Einräumung von Wegerechten und Eintragung einer Erschließungsbaulast die Erschließung ihres Grundstücks auf Dauer gesichert bleibt.

Die Wegeeinziehung ist zulässig und soll daher angeordnet werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist für den 01.10.2015 vorgesehen.

2. Folgende öffentliche Bekanntmachung ist zu fertigen:

#### **Einziehung einer Stichstraße an der Osnabrücker Landstraße**

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird die südlich des Grundstücks Osnabrücker Landstraße 145 liegende etwa 65 lange Stichstraße (Gemarkung Avenwedde, Flur 8, Flurstück 1614) eingezogen. Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus II, Zimmer 664 während der Dienststunden eingesehen werden.

Die einzuziehende Verkehrsfläche ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze ununterbrochene Linie abgegrenzt.

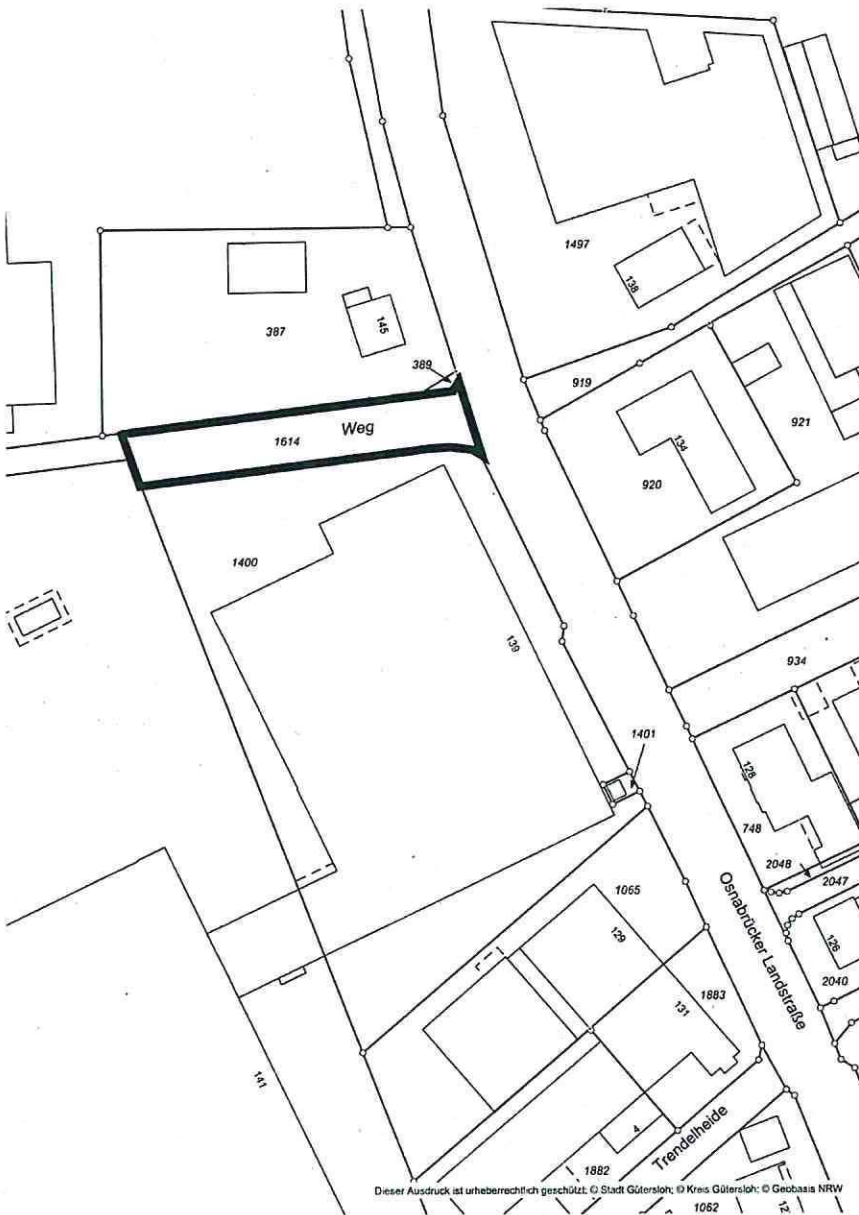
#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Wegeeinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### **Hinweis:**

Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten Sie unter [www.guetersloh.de](http://www.guetersloh.de) /Rathaus/ Verwaltung/ Kanal- und Straßenbau, Entwässerung/ Informationen zu Veröffentlichungen



Gütersloh, den 21.09.2015  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
Henning Schulz  
Stadtbaurat

3. Belegexemplar zum Vorgang nehmen
4. Wvl. 15.10.2015

Gütersloh, den 21.09.2015  
Die Bürgermeisterin  
I. V.

  
Henning Schulz  
Stadtbaurat





